



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Regionales Landesamt für Schule und Bildung  
Braunschweig  
Dezernat 4  
Postfach 30 51  
38020 Braunschweig

Regionales Landesamt für Schule und Bildung  
Hannover  
Dezernat 4  
Postfach 11 01 22  
30856 Laatzen

nachrichtlich:

Regionales Landesamt für Schule und Bildung  
Lüneburg  
Dezernat 4  
Postfach 21 20  
21311 Lüneburg

Regionales Landesamt für Schule und Bildung  
Osnabrück  
Dezernat 4  
Postfach 35 69  
49025 Osnabrück

**Nur per E-Mail**

Bearbeitet von  
Frau Fuchs

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
45.5 - 80 009/10/4  
45.5 - 80 009/10- 83212

Durchwahl (0511) 120-

Hannover  
29.09.2022

**Absolvierung der berufspädagogischen 24-Stunden-Pflichtfortbildung für Praxisanleitungen in den Gesundheitsfachberufen**

hier: Voraussetzungen für ein Online-Angebot

**Bezug:**

1. RdErl. d. MK v. 11.5.2020 - 41-80009/4/3 „Ergänzende Bestimmungen zur praktischen Ausbildung nach dem PflBG“ (Nds. MBl. 2020 Nr. 26, S. 574) – VORIS 21064,
2. Erlass des MK v. 25.11.2021 - 45.5 - 80 009/10/4 „Absolvierung der berufspädagogischen 24-Stunden-Pflichtfortbildung für Praxisanleitungen gem. § 4 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)“,
3. Erlass des MK v. 29.09.2022 - 45.5 - 80 009/10- 83212 „Absolvierung der Fortbildung gem. § 3 NotSan-APrV und Durchführungshinweise der praktischen Prüfungen aufgrund der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu treffenden Maßnahmen“.

Dieser Erlass regelt die Voraussetzungen für die Durchführung der berufspädagogischen Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden

- gem. § 4 Abs. 3 S. 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAprV),
- gem. § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV),
- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten<sup>1</sup> (ATA-OTA-APrV) und
- ab dem 01.01.2023 gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MTAPrV) als reines Online-Angebot.

Die 24-stündige berufspädagogische Fortbildungsmaßnahme gem. den o.g. bundesrechtlichen Regelungen kann unter folgenden Voraussetzungen als reines Online-Angebot durchgeführt werden:

- Umsetzung der gesamten Fortbildungsmaßnahme ausschließlich durch ein Blended-Learning Angebot im Rahmen eines virtuellen Klassenraums,
- die Fortbildung muss berufspädagogisch ausgerichtet sein und die Supervision aktueller Ausbildungsangelegenheiten beinhalten,
- Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung ist die Niedersächsische Empfehlung zum Erwerb einer berufspädagogischen Qualifikation zur Praxisanleitung und
- vom Träger der Fortbildung muss sichergestellt werden, dass alle Teilnehmenden dieses Angebot auch nutzen können.

Grundsätzlich können die o.g. 24-stündigen berufspädagogischen Fortbildungsmaßnahmen auch weiterhin in Präsenzform abgehalten werden.

Im Auftrag



Nina Fuchs